

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 14/15 (1881)
Heft: 4

Artikel: Ueber den Schutz des geistigen Eigenthums
Autor: Giesker, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

$$\overline{AB^2} = \overline{OA} \cdot \overline{AC}$$

daraus folgt:

$$\overline{AC} = \frac{u^2}{c}$$

oder auch

$$\left(\frac{\overline{AC}}{c}\right) = \left(\frac{u}{c}\right)^2$$

d. h. die Länge AC durch die Strecke c , als Maasseinheit, ausgedrückt, gibt die zweite Potenz des Verhältnisses $\left(\frac{u}{c}\right)$.

Errichtet man in C wieder eine Senkrechte auf den Strahl BC , also:

$$CD \perp BC,$$

so folgt aus demselben Grunde, wie oben:

$$\left(\frac{\overline{AD}}{c}\right) = \left(\frac{u}{c}\right)^3 \text{ u. s. w.}$$

Wird die Länge

$$OA = c = 1$$

von vorneherein schon als Maasseinheit angenommen, so folgt direct:

$$AB = u$$

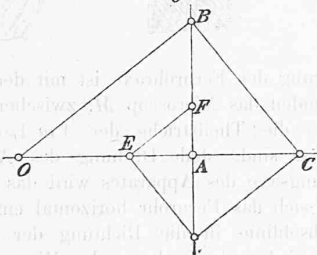
$$AC = u^2$$

$$AD = u^3$$

$$AE = u^4$$

u. s. w.

Fig. 1.



2. Jeder ganzzahlige, reelle und positive Exponent n der Grösse u kann stets in einer der folgenden vier Formen dargestellt werden:

$$a) n = 4\mu$$

$$b) n = 4\mu + 1$$

$$c) n = 4\mu + 2$$

$$d) n = 4\mu + 3,$$

wobei μ als eine in jedem speciellen Falle leicht zu bestimmende, ganze, reelle und positive Zahl zu denken ist.

Bei näherer Betrachtung der Fig. 1 gelangt man zu der Wahrnehmung, dass alle Potenzen von u , deren Exponenten sich unter der Form a) darstellen lassen, auf der linken Seite der Horizontalen, von A aus gerechnet, abgeschnitten werden; alle Potenzen mit Exponenten von der Form b) werden auf der oberen Hälfte der Verticalen; alle Potenzen mit Exponenten von der Form c) werden von A aus auf der Horizontalen rechts und alle Potenzen, deren Exponenten schliesslich unter der Form d) enthalten sind, werden auf der untern Hälfte der Verticalen im Punkte A abgeschnitten. Ferner ergibt sich noch aus Fig. 1, dass es, um die n te Potenz einer Grösse u zu construiren, nur nöthig ist $(n-1)$ mal die Construction der mittleren geometrischen Proportionalen resp. die Construction von Senkrechten zu wiederholen.

Wäre der Exponent n negativ, so ist einfach nur der reciproke Werth des Resultates zu nehmen, das bei positivem n erhalten worden wäre, denn es ist:

$$u^{-n} = \frac{1}{u^n}$$

(Fortsetzung folgt.)

Ueber den Schutz des geistigen Eigenthums.

Als weiteren Beitrag zur Illustration unserer patentlosen Zustände mögen nachfolgende an uns gesandte Zeilen dienen:

„An die Tit. Redaction der „Eisenbahn“ in Zürich.

Sehr geehrter Herr Redactor!

In Nr. 25, Bd. XIII, Ihres geschätzten Blattes brachten Sie unter dem Titel „Ueber den Schutz des geistigen Eigenthums“ zwei Erzählungen, denen nachstehende verdient beigereicht zu werden.

Die mechanische Ofenfabrik Sursee (vormals Weltert & Cie.), die sich bis dato hauptsächlich mit dem Copiren von Calorifères irländischen Systems beschäftigte, sah sich nämlich veranlasst, in einem kürzlich herausgegebenen Preiscourant das Publikum auf ihre angeblich selbst neu construirten Regulir-Füllöfen mit doppeltem Mantel, directem und indirectem Rauchabzug, Frischluftcanälen etc. aufmerksam zu machen.

Dieser Ofen ist nun eine *reine Copie* meines Ofens, wie Sie denselben in Nr. 13, Bd. IX, vom 28. September 1878 Ihres geschätzten Blattes, ferner in der Abhandlung des Hrn. Dr. Fankhauser in Burgdorf über Schulgesundheitspflege und in Beiliegendem anno 1878 von mir herausgegebenen Preiscourant beschrieben und empfohlen finden und an dem jedenfalls nur noch meine neuesten Verbesserungen fehlen. Das Cliché ist haargenau copirt und die betreffende Firma genirte sich nicht einmal ganze Sätze aus meinem Preiscourant in den ihrigen abzdrukken.

Da gegen ein solches Geschäftswesen in der Schweiz leider nicht gesetzlich vorgegangen werden kann, so wäre jedenfalls zu wünschen, dass bis zur Einführung des Patentschutzgesetzes, die Namen solcher Firmen, die die Arbeiten Anderer für ihre Erfindung ausgeben, öffentlich bekannt gemacht würden.

Gewiss wird sich Mancher zweimal besinnen, die bevorstehende Industrie- und Gewerbeausstellung zu besichtigen, wenn nicht vor Eröffnung derselben das geistige Eigenthumsrecht durch ein Patentschutzgesetz hinlänglich gewahrt wird!

Ich überlasse es Ihnen von meiner Mittheilung nach Gutdünken Gebrauch zu machen und zeichne

Hochachtungsvoll

Zürich, 17. Januar 1881.

A. Giesker, Ingenieur.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

In Vollziehung des Art. 64 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde die Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst überträgt und im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Handelsverträge, hat das schweiz. Handels- und Landwirtschafts-Departement anfangs des letzten Jahres den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die betreffende Rechtsmaterie mit einem Motivenbericht angefertigt und denselben den bei diesem Gesetze interessirten Kreisen zur Prüfung mitgetheilt. Auch dem Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein und der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker sind die erwähnten Actenstücke mit dem Ersuchen um Prüfung und Begutachtung derselben zugestellt worden. Die beiden Gesellschaften betrauten mit der bezüglichen Aufgabe eine gemeinsame Special-Commission, bestehend aus den Herren Architekten: Alexander Koch, Pestalozzi-Stadler und Gewerbemuseums-director Müller in Zürich. Dieselben legten ihre Ansichten über die bezügliche Materie in einem besondern Gutachten nieder, das sich in Bd. XII, Nr. 21 und 22 unserer Zeitschrift veröffentlicht findet.

Ausser diesem Exposé, welches sich speciell mit dem Urheberrecht an Werken der Kunst befasst, sind dem Departement von den verschiedensten Seiten noch zahlreiche Berichte und Abänderungsvorschläge gemacht worden, so dass sich dasselbe veranlasst fühlte, den Entwurf, bevor derselbe dem Bundesrath vorgelegt wird, noch durch eine Experten-Commission prüfen zu lassen. Diese Commission ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Herr Nationalrath Leo Weber in Solothurn.

„ „ Pictet in Genf.

„ Bundesrichter Bläsi in Lausanne.